

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1532/2006 DES RATES**vom 12. Oktober 2006****über die Voraussetzungen bestimmter Einfuhrkontingente für hochwertiges Rindfleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Maßnahmen verabschiedet werden, die sicherstellen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme bestimmter Zollkontingente für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch in die Gemeinschaft erfüllt werden.
- (2) Gespräche mit den Ländern, die im Rahmen der EG-WTO-Zollkontingente von 11 000 t, 5 000 t und 4 000 t hochwertiges Rindfleisch ausführen, haben ergeben, dass die Voraussetzungen für die Einfuhr innerhalb dieser Kontingente eindeutig gefasst werden müssen.
- (3) Zur Klarstellung sollen diese Zollkontingente, die ausschließlich von Argentinien, Brasilien und Uruguay als jeweils einzigem Lieferanten in Anspruch genommen werden, dem jeweiligen Land zugeteilt werden.

- (4) Anschließend sollte die Kommission Definitionen erlassen, die im Rahmen des in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1254/1999 vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahrens einfacher kontrollierbar und nachprüfbar sind, so dass die Einhaltung der Definitionen nachträglich überprüft werden könnte, ohne die grundlegenden Einfuhrbestimmungen zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuteilung der EG-WTO-Zollkontingente von 11 000 t, 5 000 t und 4 000 t für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch der KN-Codes 0201 30 00, 0202 30 90, 0206 10 95 und 0206 29 91 in die Gemeinschaft gelten die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Voraussetzungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 2006.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
S. HUOVINEN

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

ANHANG

Warenbezeichnung	KN-Code	Kontingent und darauf anwendbarer Zollsatz	Sonstige Bedingungen
Hochwertiges entbeintes Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	ex 0201 30 00	11 000 t	Fleisch von „hoher Qualität“ von Rindern, frisch oder gekühlt, Ausfuhrland: Argentinien
Genießbare Schlachtnenerzeugnisse von Rindern: Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt	ex 0206 10 95	20 %	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
Hochwertiges entbeintes Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	ex 0201 30 00	5 000 t	Fleisch von „hoher Qualität“ von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren, Ausfuhrland: Brasilien
Hochwertiges entbeintes Fleisch von Rindern, gefroren		20 %	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
— anderes	ex 0202 30 90		
Genießbare Schlachtnenerzeugnisse von Rindern:			
— Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt	ex 0206 10 95		
— Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren	ex 0206 29 91		
Hochwertiges entbeintes Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	ex 0201 30 00	4 000 t	Fleisch von „hoher Qualität“ von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren, Ausfuhrland: Uruguay
Hochwertiges entbeintes Fleisch von Rindern, gefroren		20 %	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
— anderes	ex 0202 30 90		
Genießbare Schlachtnenerzeugnisse von Rindern:			
— Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt	ex 0206 10 95		
— Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren	ex 0206 29 91		